

## Das Andere Buch.

**Von Justiz- und Polizey-Sachen.****Rescript**

Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen ic. und Thürfürstens zu Sachsen ic.  
Dass künftig in denen Fällen, wie sonst auf das ergriffene Remedium Supplicati-  
onis offene Recognitiones zu ertheilen gewöhnlich gewesen, jedesmahl Be-  
richt, nebst ohnmässglichen Gutachten erstattet werden soll,  
den 25. Octob. 1738.

Friedrich August, König in Pohlen ic.  
Thürfürst ic.

An. 1738. **W**ohlgebohrne, Beste, Hochgelahrte Rätche, Liebe, Treue. Nachdem Wir  
in allen den Fällen, wo ehedem auf das ergriffene Remedium Supplicationis den  
Parteien von auch offene Recognitiones zu ertheilen gewöhnlich gewesen, an Uns jedesmahl, nebst

fürzlicher Erwehnung des supplicirenden Theils medium Sup-  
Gravaminum, über deren Erheblichkeit angefügten plicationis  
ohnmaßglichen Gutachten, allerunterthanigster den Par-  
tienten berichtet worden; Als ist auch solches nicht Recognitio-  
zu verhalten gewesen, mit dem gnädigsten Begehrtes ertheilet  
werden, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten. Und ic. Geben zu Dresden, den 25. Octob. An. 1738. soll künftig  
Bericht, mit  
Gutachten  
erstattet wer-  
den.

An die Ober-Amts-Regierung  
zu Lübben.

**Ejusdem Rescript,**

Dass führerin bey Einholung rechtlichen Erkenntnisses die Acta zum Verspruch  
nicht mehr in auswärtige Collegia, sondern in die Dicasteria Thür.-Sächsi-  
scher Lande allein, versendet werden sollen, den 4. Febr. 1739.

Friedrich August, König in Pohlen ic.  
Thürfürst ic.

An. 1739. **W**ohlgebohrner, Beste, Hochgelahrte Rätche,  
Liebe, Treue. Nachdem Wir aus be-  
wegenden Ursachen der Nothdurft befinden,  
In allen und hiermit zu verordnen, dass führerin alle und jede vor  
jeden Sachen, denen höheren und niedern Judiciis Unsers Marggraf-  
thums Nieder-Lausitz anhängige Proces- und Par-  
tial einzuhören - they - auch Inquisitions- und andern Sachen, woran  
ber Urteil einzuholen sind, zum Verspruch Rech-

tens in die Dicasteria Unserer Lande allein und ohne sind die Acta  
Unsere ausdrückliche Einwilligung in auswärtige allein in die  
Rechts-Collegia nicht versendet werden sollen; Als Thür.-Sächs.-Dicasteria, und  
begehen Wir gnädigst, ihr wollet euch darnach eu-  
ers Orts gehorsamst achten, und damit solchen bey ohne höchs-  
denen niedern Instanzen ebenmässig gebührend nachste Einwillig-  
gegangen werde, das weiter nöthige behörig verfüzung nicht  
gen, Daran ic. Und ic. Geben zu Dresden, am auswärtigen  
4. Febr. Anno 1739. zum Vers-  
spruch ges-  
schickt wer-  
den.

An die Ober-Amts-Regierung  
zu Lübben.

**Ejusdem Rescript,**

Dass die Berichte in Fällen, wo auf eine Todes-Strafe erkannt worden, und die  
Delinquenten Gnade suchen, künftig gründlich und vollständig einzu-  
senden, den 1. April. 1739.

Ist im 2dern Buche des 2dern Theils im 1sten Capitel zu befinden.

**Ejusdem Rescript,**

Edictal-Citationes sollen künftig weder in die Ober-Lausitz noch in die übrige  
Thür.-Sächsische Lande, auch nicht in das Reußische und dergleichen Orte  
zur Affixion geschickt werden, den 30. Jan. 1740.

Friedrich August, König in Pohlen ic.  
Thürfürst ic.

An. 1740. **W**ohlgebohrner, Beste Hochgelahrte Rätche,  
Liebe, Treue. Wir haben Uns aus eu-  
ern unterthanigsten Berichten vom 19. Dec.  
nigen Edictal-Citationes vortragen lassen, wohin zeithero in denen bey  
nes, welche euch vorgekommenen Fällen, die in dreyer Herren  
nebst der an Landen zu affixiren gewesene Edictal-Citationes er-  
einem Orte gangen; Nachdem nun Unsere Willens-Meynung  
der Nieder-Lausitz anzu-hierunter dahin gerichtet ist, daß in Zukunft diejeni-  
schlagenden, ge Edictal-Citationes, welche nebst der an einem Orte  
Dritter Band.

te Unsers Marggrafthums Nieder-Lausitz öffentlich außerhalb  
anzuschlagenden, außerhalb Landes zu erlassen sind, Landes zuer-  
weder in Unserm Marggrafthum Ober-Lausitz noch lassen sind,  
in Unsere Thür- und übrige Lande, auch nicht in das weder in die  
Reußische oder andere dergleichen Orte, zur Affixion noch in die  
übersicht werden sollen. Als haben Wir euch sol- übrige Thür-  
ches nicht bergen mögen, mit dem gnädigsten Begehr-Sächs-Lan-  
ten, ihr wollet euch hinsühero darnach gehorsamst de, auch nicht  
achten. Daran ic. Und ic. Geben zu Dresden, in das Reuß-  
sische, zur  
Affixion über-  
schickt wer-  
den.

An die Ober-Amts-Regierung  
zu Lübben.

(Aa)

Ejus-